

## Kurzarbeit – Ergänzende Hinweise zum Merkblatt

Stand: 27.03.2020

Aufgrund der Vielzahl an Rückmeldungen und Unsicherheiten unserer Mitgliedsunternehmen zur tarifvertraglichen Regelung Kurzarbeit (§10 MTV) im Zusammenhang mit den Anzeige- und Antragsformularen der Agentur für Arbeit zum Arbeitsausfall und Kurzarbeitergeld, haben wir die Bundesagentur für Arbeit kontaktiert. Die Geschäftsführung der Regionaldirektion Bayern hat folgende Auskünfte zu den u.a. Fragestellungen erteilt:

**Frage:** Die Regelung zur Einführung der Kurzarbeit gem. § 10 MTV wirkt zwingend und unmittelbar auf das Einzelarbeitsverhältnis. Ist eine zusätzliche Zustimmung der Mitarbeiter, wie sie in dem Formular Anzeige über Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit (Punkt D.6.) vorgesehen ist, erforderlich?

**Antwort:** „Soweit eine wirksame tarifliche Regelung zur Einführung von Kurzarbeit greift, ist eine individuelle arbeitsvertragliche Vereinbarung nicht nötig. Sollte in diesen Fällen Ihren Mitgliedsunternehmen die Rückmeldung gegeben werden, dass eine Bearbeitung der Anzeige mangels Zustimmungsliste nicht erfolgt, sollte auf § 10 Nr. 1 MTV hingewiesen und die entsprechende Fundstelle im MTV beigefügt werden.“

**Frage:** Die tarifliche Ankündigungsfrist von 30 Tagen entfällt bei behördlichen Maßnahmen oder höherer Gewalt. Liegen die Voraussetzungen für den Entfall der Ankündigungsfrist aufgrund der Coronavirus-Pandemie vor?

**Antwort:** „Hier ist eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls nötig. Die Allgemeinverfügung aufgrund der Coronavirus-Pandemie allein führt derzeit nicht stets notwendigerweise zu einer Arbeitseinschränkung im Sinne des MTV. Sollten allerdings im konkreten Fall weitere Gründe hinzutreten, wie beispielsweise die Unterbrechung des Warenflusses aufgrund von Grenzschließungen, wäre nach hiesiger Auffassung die entsprechende Regelung des MTV anwendbar. Notwendig ist eine individuelle Betrachtung der jeweiligen Situation.“

**Frage:** Entfällt die tarifvertragliche Ankündigungsfrist von 30 Tagen im Einzelfall nicht, wird der dennoch ohne Einhaltung dieser Ankündigungsfrist angezeigte Arbeitsausfall gegenüber der Agentur für Arbeit als zum späteren und damit zulässigen Zeitpunkt ausgelegt?

**Antwort:** „Die Anzeige der Kurzarbeit ist nach hiesiger Auffassung als auf den nächstzulässigen Zeitpunkt gestellt auszulegen.“

**Frage:** Wie umfassend ist der Arbeitsausfall in der Anzeige über Arbeitsausfall darzustellen und welche Unterlagen sind zur Glaubhaftmachung erforderlich?

**Antwort:** „Für die Glaubhaftmachung reicht im Verhältnis zum Strengbeweis ein geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit. Die Gründe des Arbeitsausfalls sind plausibel darzulegen. Welche Unterlagen vorzulegen sind, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Sofern beispielsweise Liefereschwierigkeiten zum Arbeitsausfall führen, könnte eine entsprechende Benachrichtigung des Zulieferers beigefügt werden. Insgesamt werden die jeweiligen Agenturen bzw. Operativen Services keine überzogenen Maßstäbe anlegen.“

Die Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit bietet mehr Anwendungssicherheit. In dieser allgemeinen Bewertung können sicherlich nicht die Besonderheiten des Einzelfalls gewürdigt werden.

Sollten Sie weitere Fragen zum Thema Kurzarbeit oder Schwierigkeiten mit der Tarifauslegung der örtlichen Agenturen für Arbeit haben, stehen Ihnen **unsere Rechtsanwältinnen in den Geschäftsstellen in München und Nürnberg wie bisher jederzeit gerne zur Verfügung.**